

# **RS OGH 1999/6/29 5Ob172/99a, 5Ob47/02a, 5Ob175/02z, 3Ob62/05x, 5Ob73/08h, 5Ob166/10p, 5Ob33/22x**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.06.1999

## Norm

MRG idF 3. WÄG §16 Abs8

MRG §26 Abs4

## Rechtssatz

Auf die Geltung der in § 16 Abs 8 MRG für die Geltendmachung der Unwirksamkeit einer Mietzinsvereinbarung normierten Frist kann nicht im voraus verzichtet werden. Der Zweck dieser Fristbestimmung liegt darin, den Beweisproblemen auszuweichen, die sich bei einer Mietzinsüberprüfung lange nach dem Abschluss der Mietzinsvereinbarung stellen. In dieser Zielsetzung nähert sich die Frist des § 16 Abs 8 MRG, obwohl sie der Gesetzgeber als Präklusivfrist verstanden haben wollte, den Verjährungsfristen.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 172/99a

Entscheidungstext OGH 29.06.1999 5 Ob 172/99a

- 5 Ob 47/02a

Entscheidungstext OGH 26.02.2002 5 Ob 47/02a

Auch; nur: Auf die Geltung der in § 16 Abs 8 MRG für die Geltendmachung der Unwirksamkeit einer Mietzinsvereinbarung normierten Frist kann nicht im voraus verzichtet werden. Der Zweck dieser Fristbestimmung liegt darin, den Beweisproblemen auszuweichen, die sich bei einer Mietzinsüberprüfung lange nach dem Abschluss der Mietzinsvereinbarung stellen. (T1); Beisatz: Diese Erwägungen sprechen eher dafür, keine formelle Einwendung der vom Gesetzgeber im § 16 Abs 8 MRG angeordneten Präklusion zu verlangen, sondern einen aktenkundigen Präklusionseintritt von Amts wegen wahrzunehmen. Eine Gesetzeslücke, die durch analoge Anwendung des § 1501 ABGB zu schließen wäre, liegt nicht vor. (T2)

- 5 Ob 175/02z

Entscheidungstext OGH 15.10.2002 5 Ob 175/02z

Auch; nur: Der Zweck dieser Fristbestimmung liegt darin, den Beweisproblemen auszuweichen, die sich bei einer Mietzinsüberprüfung lange nach dem Abschluss der Mietzinsvereinbarung stellen. (T3)

- 3 Ob 62/05x

Entscheidungstext OGH 24.11.2005 3 Ob 62/05x

Auch; nur T3; Beisatz: Es handelt sich bei dieser Frist um eine Präklusiv- und nicht um eine Verjährungsfrist. (T4); Veröff: SZ 2005/170

- 5 Ob 73/08h

Entscheidungstext OGH 14.07.2008 5 Ob 73/08h

Auch; Beisatz: Die Frist ist von Amts wegen zu beachten. (T5); Beisatz: Hier: § 26 Abs 4 MRG. (T6)

- 5 Ob 166/10p

Entscheidungstext OGH 08.03.2011 5 Ob 166/10p

Auch; nur T3; Veröff: SZ 2011/29

- 5 Ob 33/22x

Entscheidungstext OGH 11.04.2022 5 Ob 33/22x

Beis nur wie T4

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112180

## Im RIS seit

29.07.1999

## Zuletzt aktualisiert am

28.06.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)